Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
Stadtbürgerschaft, 7. Wahlperiode: 1967-71

23.05.1969 - Nr. 2 Bericht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III Berichte

Nr. 2

Bericht

**des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der**

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1967.

24

Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 1

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3

4. Entlastung für die Rechnung 1966 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6

2. Form und Gliederung 7

3. Vollständigkeit 8

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9

5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15

7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim"
Arbeitsentgelt für geistig Behinderte und erziehungsschwierige Jugendliche für Arbeitsleistungen in den Werkstätten (HSt. 368)
Kostenerstattung durch auswärtige Kostenträger 18

Wohlfahrt und Jugend

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"
Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses 19
Unrichtig bemessene Haushaltsanschläge 20
Unzulässige Verwendung von Abgabeanteilen aus Wetten 21

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1967 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1966

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1968 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1966 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 45).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1967 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 27. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 227) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 623 802 400,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 167 845 960,— DM.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung (LV) vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikel 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittel hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1967 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Deshalb sind zur Vermeidung von Wiederholungen solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse allgemeiner Art über Personalausgaben sind nur im Besonderen Teil (Abschnitt B) jenes Berichtes enthalten, da der Senat Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

4. Entlastung für die Rechnung 1966

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 1968 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1966 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 45).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1967 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 27. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 227) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	623 802 400,— DM
Außerordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	167 845 960,— DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1967" mit Mitteilung vom 17. Dezember 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 73) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1967 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1967 die Summe der

Vorschüsse	21 064 362,12 DM
und der	
Verwahrungen	— 13 560 981,25 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes	— 1 141 831,61 DM
b) Personalausgaben	17 615 141,09 DM
davon Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1968	11 049 545,35 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit der Bremer Landesbank ..	— 15 000 000,— DM
b) Personalausgaben	— 344 735,23 DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1967 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1967 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gem. § 12 Haushaltsgesetz 1967	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1967					+ 28 774 894,08	+ 54 680 313,48
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	623 802 400,—	649 682 608,68	25 880 208,68		+ 649 682 608,68	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 4 408 780,21
	623 802 400,—	643 536 212,07			— 643 536 212,07	
2. Ausgaben						
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 31 689 589,75
Ausgabereste 1966	+ 29 971 725,08					
Ausgabereste 1967		+ 34 921 290,69				
Vorgriffe auf 1967	— 1 196 831,—					
Summe	652 577 294,08	678 457 502,76	+ 25 880 208,68			
3. Ergebnis des Rj. 1967			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	167 845 960,—	200 746 681,20		200 746 681,20	+ 200 746 681,20	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 10 430 039,26
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	167 845 960,—	200 746 681,20	+ 32 900 721,20			
2. Ausgaben	167 845 960,—	200 746 681,20		200 746 681,20	— 200 746 681,20	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 6 811 098,34
Ausgabereste 1966	+ 57 410 510,66					
Ausgabereste 1967		+ 70 940 307,61				
Vorgriffe 1966 auf 1967	— 25 996 586,33					
Vorgriffe auf 1968		— 33 666 319,79				
Summe	199 259 884,33	238 020 669,02	+ 38 760 784,69			
3. Ergebnis des Rj. 1967			— 5 860 063,49	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1967					+ 34 921 290,69	+ 78 342 182,10

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 25 880 208,68 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 13 813 833,85 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 12 066 374,83 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 35 375 421,62 DM — also 10 413 661,62 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 27 280 809,54 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 34 921 290,69 DM sind durch einen gleich hohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 200 746 681,20 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1967 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1967 gegen die Rj. 1966 und 1968. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 57 410 510,66 DM von 1966 übernommen; die auf das Rj. 1968 übertragenen Ausgabereste betrugen 70 940 307,61 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 32,9 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabe-Anschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		41 488 044,95 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	10 272 565,79 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1966 und 1967	—	13 529 796,95 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1967 für das Rj. 1968 und den Vorgriffen im Rj. 1966 für das Rj. 1967 verrechnet	+	7 669 733,46 DM
und als nach § 9 Haushaltsgesetz 1967 verfallene Ausgabereste nachgewiesen	—	12 999 826,05 DM
woraus sich eine Verringerung der Ist-Ausgaben von .... gegenüber den Anschlägen ergibt.		32 900 721,20 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 3 618 940,92 DM entnommen worden.

13 Der Rechnungshof hat in die Bestände an Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1967 die „Erneuerungsrücklage Schlacht- und Viehhof" in Höhe von 204 228,36 DM einbezogen, obwohl diese Rücklage in den Büchern der Landeshauptkasse über Rücklagen und Fonds zum 31. Dezember 1967 nicht ausgewiesen wird. Der Bestand Anfang 1967 von 640 759,43 DM ist nach wie vor ohne rechnungsmäßigen Nachweis auf dem bei der Landeshauptkasse bestehenden Verrechnungskonto des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Städtischer Schlacht- und Viehhof" geführt worden und hat sich im Rj. 1967 durch den dem ordentlichen Haushalt zugeführten Gewinn des Städtischen Schlacht- und Viehhofs in Höhe von 8 098,37 DM und durch eine Entnahme, die dem außerordentlichen Haushalt zugeführt wurde, in Höhe von 444 629,44 DM im Endergebnis um 436 531,07 DM auf 204 228,36 DM verringert.

Bestand und Nachweisung der Rücklagen und Fonds bei der Landeshauptkasse entsprechen insoweit nicht dem Ergebnis der Haushaltsrechnung über die nachgewiesenen Zuführungen und Entnahmen.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 12 066 374,83 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 97 441 209,02 DM abzüglich Minderausgaben von zu-

sammen 85 374 834,19 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 97,4 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 51 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,4 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1967) rund 100 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 35,6 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 239 283,78 DM, die sich im wesentlichen wie folgt verteilen:

G 10/1831	„Auslagen von Reisekosten für den Bund und für Dritte"	11 698,44 DM
G 11/1831	„Auslagen von Reisekosten für den Bund und für Dritte"	304,— DM
G 262/386	„Lehrerfortbildung"	1 119,35 DM
G 4144/170	„Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen"	12 656,17 DM
G 650/372	„Bauleitungskosten für Baumaßnahmen, für die Mittel in den außerordentlichen Haushalten veranschlagt sind"	132 903,85 DM
G 662/335 N	„Beschaffung von Straßenbaustoffen u. Materialien" — zusammen mit HSt. 302 N, 303 N, 331 N, 333 N, 389 N —	12 307,74 DM
G 702/367	„Verwaltungskostenbeitrag an den Bund aus den Einnahmen des Hafenlotsendienstes"	1 029,70 DM
G 712/355	„Beschaffung von Baumaterialien"	560,92 DM
HSt. 102	„Dienstaufwandsentschädigungen an Beamte"	
HSt. 103	„Zahlungen aus Gründen der Fürsorge gemäß § 20 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes"	
HSt. 114	„Dienstaufwandsentschädigungen an Angestellte"	
HSt. 123	„Dienstaufwandsentschädigungen an Arbeiter" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	41 516,80 DM
HSt. 160 N	„Unterhaltung der Gebäude durch das Bauamt Bremen Nord" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	1 038,26 DM
HSt. 174	„Versicherungen, Steuern und Abgaben für Dienstgrundstücke und Gebäude" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	17 762,69 DM
HSt. 191	„Gerichts- und ähnliche Kosten" als gegenseitig deckungsfähig durch den gesamten Haushalt	6 155,15 DM.

Außerordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 10 272 565,79 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 29 949 772,87 DM und Minderausgaben von zusammen 19 677 207,08 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 29,9 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender zweckgebundener Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 21,5 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1967) rund 4,9 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 3,5 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1967 entfallen auf:

	Millionen DM
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	12,24
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	11,98
Gesundheitswesen und Leibesübungen	2,70
Kulturpflege	2,64
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2,57
Schulwesen	1,38
Allgemeine Verwaltung	0,66
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,62
Finanzen und Steuern	0,13.

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste für 1967 auf:

	Millionen DM
Ausbau des Nordhafengebietes (Bremerhaven)	7,22
Neubau Gymnasium Bremen-Blumenthal	6,34
Vorfluter für das Universitätsgelände	3,20
Errichtung einer Müllverbrennungsanlage	2,96
Sanierung des Zentralkrankenhauses Bremen-Nord	2,39
Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators für das Bildungswesen	1,95

	Millionen DM
Unvorhergesehene Kanalbaumaßnahmen	1,83
Sanierung der Städtischen Krankenanstalten	1,79
Neuanlage von Kanälen im Bereich des Bauamtes Bremen-Nord	1,76
Entlastungsmaßnahmen für die Ortsteile Schwachhausen/Horn-Lehe (Kanalbau)	1,70
Neubau Gymnasium Kurt-Schumacher-Allee	1,49
Neubau Gymnasium Huckelriede	1,38
Beschaffung von ärztlichen Geräten und Inventar für Neubau Krankenhaus „Links der Weser"	1,38
Errichtung eines biologischen Großklärwerks einschließlich erforderlicher Zuleitungen	1,24
Bau der Nordtangente	1,20
Verkehrslenkungsmaßnahmen	1,16
Neubau Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr mit Höherer Wirtschaftsfachschule	1,14
Neubau eines Werkstattgebäudes für die gewerbliche Berufsschule	1,02
Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof	0,90
Neubau Schule Wilhelm-Leuschner-Straße	0,81
Entlastungssammler Neustadt vom Pumpwerk Warturm bis Pumpwerk Krimpel	0,80
Neubau Sonderschule an der Beneckendorffallee	0,79
Verbesserung der landseitigen Verkehrswege in den Handelshäfen	0,77
Umgestaltung der Bürgerweide	0,77
Bau der Zufahrten zur B 74 in Vegesack	0,73
Neubau eines Freibades in Bremen-Blumenthal	0,73
Erweiterungsbau Schule Bremen-Schönebeck/Herbartstraße	0,73
Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle	0,72
Neubau Wäscherei Nervenklinik	0,69
Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Küstenschutzes	0,65
Außerordentliche Anteile für Erschließungen	0,61
Sammler Burggrambke	0,60
Neubau Schule an der Hermannsburg	0,48
Neubau eines Wassersporthafens auf dem linken Weserufer	0,48
Kosten des Grunderwerbs für den Bereich des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	0,47
Errichtung des Pumpwerks Borgfeld und einer Druckrohrleitung südlich der Wümme	0,45
Errichtung des Pumpwerks Arsten	0,40
Erneuerung der Fernschreibleitvermittlung des Stadt- und Polizeiamts	0,40
Ersatzbau für das Mädchenwohnheim Krümpel	0,38
Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes mit Verwaltungstrakt etc. beim Martinshof	0,36
Errichtung des Pumpwerks Arbergen einschließlich Druckrohrleitung zur Osterholzer Heerstraße	0,36
Neubau einer Turnhalle für die Schule an der Augsburger Straße	0,36
Erweiterungsbau des Kippenberg-Gymnasiums	0,36
Neubau Schule Borchshöhe	0,35
Ausbau der Weserstrandstraße vom Blumenthaler Markt bis Moll mit Fährzuwegung	0,31

Neubau eines Dienstgebäudes für das Polizeirevier Bremen-Osterholz und Umbau des Dienstgebäudes für das Ortsamt	0,30
Neubau Turnhalle für die Schule an der Carl-Schurz-Straße	0,30
Kanalisation Hindenburgallee	0,30.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rj. 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstaben d und e Haushaltsgesetz 1967 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen sowie Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln. Die Grenze für Vorbelastungen der außerordentlichen Haushalte der nächsten Legislaturperiode durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1967 auf insgesamt 119 500 000 DM festgesetzt. Nach § 9 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1967 war die Finanzdeputation zudem ermächtigt, bis zur Höhe verfallener Ausgabereste zusätzliche Bindungsermächtigungen zu erteilen und in Vorgriffe umzuwandeln.

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation Bindungsermächtigungen in Höhe von 84 615 560 DM erteilt. Zu Lasten des Rj. 1968 wurden gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e Haushaltsgesetz 1967 hiervon 17 050 000 DM in Vorgriffe umgewandelt. Darüber hinaus hat die Finanzdeputation weitere Vorgriffe in Höhe von 31 602 119,28 DM genehmigt. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren insgesamt erteilt in Höhe von 67 565 560,— DM
Vorgriffe waren insgesamt erlaubt in Höhe von ..... 48 652 119,28 DM.

Im Rahmen der Erlaubnis wurden Vorgriffe in Höhe von 33 564 415,90 DM in Anspruch genommen. Als unerlaubte Überschreitungen (§ 30 Absatz 3 RHO) wurden Vorgriffe in Höhe von insgesamt 101 903,89 DM festgestellt. Daraus ergeben sich die Vorgriffe mit 33 666 319,79 DM (s. Tz. 10). Es handelt sich bei den Vorgriffen von 101 903,89 DM im einzelnen um folgende Überschreitungen:

G 218/5391	„Neubau Gymnasium Lesum, Turnhalle, II. Bauabschnitt" (Bauamt Bremen-Nord)	88 734,73 DM
G 55/552	„Errichtung einer Bezirkssportanlage Südervorstadt" (Gartenbauamt)	10 143,57 DM
G 704/6004	„Bau eines Pumpwerkes (Planungskosten)" (Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven)	3 025,59 DM.

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Übernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1967), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen

G 4040 „Martinshof, Städtische Sozialwerkstätten und Versorgungsheim", Arbeitsentgelt für geistig Behinderte und erziehungsschwierige Jugendliche für Arbeitsleistungen in den Werkstätten (HSt. 368)

Kostenerstattungen durch auswärtige Kostenträger

18 Von den im Zeitpunkt der Prüfung in den Beschützenden Werkstätten des Martinshofs beschäftigten 282 Behinderten standen 192 in einem besonderen „Vertragsverhältnis" zur Stadtgemeinde Bremen. Ihre Beschäftigung in den Be-

schützenden Werkstätten des Martinshofs ist als besondere Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 anzusehen, so daß im Einzelfall nicht ein „Dienstverhältnis" im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern ein Beschäftigungsverhältins besonderer Art vorliegt. Durch Neufassung der „Richtlinien über die Beschäftigung Behinderter in den Beschützenden Werkstätten" und der Einzelverträge hat der Senator für Wohlfahrt und Jugend dieses klargestellt und auch die Regelung zur Bemessung der Entschädigungen für deren Arbeitsleistungen deutlicher gefaßt. Die in mehreren Fällen unzutreffend festgesetzten Entgelte für die Arbeitsleistungen wurden richtiggestellt.

In den Beschützenden Werkstätten des Martinshofs werden auch Behinderte beschäftigt, für deren Betreuung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes auswärtige Sozialhilfeträger zuständig sind. Im Jahre 1966 erkannte die Verwaltung, daß für diese Behinderten wegen der Beschäftigungskosten von 9,60 DM je Tag Erstattungsansprüche Bremens gegen den auswärtigen Sozialhilfeträger bestehen. Die Erörterungen mit dem Senator für Wohlfahrt und Jugend führten zu dem Ergebnis, daß nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes rückwirkende Kostenanforderungen (im Rj. 1966 für 18 Behinderte bis zum 31. Oktober bzw. 30. November) nicht mehr geltend gemacht werden können, so daß ein nicht unerheblicher Einnahmeausfall entstanden ist.

Wohlfahrt und Jugend

Amt für Leibesübungen

G 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)"

Unterbliebene Rückforderung eines Zuschusses

19 Die nach Tz. 27 des Berichts zum Rj. 1966 erwartete Rückforderung eines angemessenen Teils des an eine Sportorganisation gezahlten größeren Zuschusses konnte nicht durchgesetzt werden. Die Verwaltung hatte versäumt, die nach Ziffer 9 der bremischen Richtlinien zu § 64 a RHO vom 7. Juni 1951 (AM 1951 S. 78) für einen solchen Überzahlungsfall vorzusehenden Rechte im Bewilligungsbescheid auszubedingen.

Unrichtig bemessene Haushaltsanschläge

20 Die veranschlagten Einnahmen lagen in einigen Fällen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen zu niedrig, was nach den Ergebnissen der letzten Jahre erkennbar gewesen wäre. Ebenso lagen in anderen Fällen die veranschlagten Ausgaben über dem voraussichtlichen Bedarf.

Die Verwaltung will künftig die Anschläge entsprechend § 10 RHO sorgfältiger ermitteln.

Unzulässige Verwendung von Abgabeanteilen aus Wetten

21 Aus den Mitteln „Besondere Förderung des Sports aus dem Abgabeanteil aus Wetten" (HSt. 3884 „Sonstige besondere Aufwendungen") wurden vom Amt teilweise auch solche Aufwendungen bestritten, die über den durch das Gesetz über Totalisatoren und Lotterien und den Haushaltsplan zugelassenen Rahmen hinausgingen. Es handelte sich zum Beispiel um Aufwendungen für Geburtstage von Vereinsmitgliedern, für Besprechungen in Gaststätten und für Blumengrüße aus verschiedenen Anlässen.

Das Amt will Ausgaben der beanstandeten Art in Zukunft nicht mehr tätigen.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen

G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Ungerechtfertigt erhobene Krankenhauskosten

22 In mehreren Fällen sind von einigen kommunalen Krankenhäusern in die für Patienten (Selbstzahler) ausgestellten Rechnungen auch solche Sachleistungen des Krankenhauses besonders aufgenommen worden, die bereits durch die Pflegekosten oder die Nebenkostenpauschale zum Pflegesatz voll abgegolten waren (z. B. Laboruntersuchungen, Massagen, Gymnastik, Bäder).

In anderen Fällen hat die Verwaltung neben Röntgen-Sachleistungen als weitere Nebenkosten Arzthonorare berechnet und vereinnahmt, die für den Arzt an anderer Stelle der Rechnung noch einmal in Ansatz gebracht waren.

Der Senator für das Gesundheitswesen will die Zurückzahlung der ohne Rechtsgrundlage eingezogenen Beträge anordnen.

23 In den in Tz. 22 Absatz 1 bezeichneten Fällen, aber auch mehrfach in der Privat-Ambulanz, sind Krankenhauskosten zu Unrecht anteilig als Honorarbestandteile an den Arzt ausgezahlt worden. Der Rechnungshof hat gebeten, diese Fehlbeträge einzuziehen.

Bauwesen

Stadtplanungsamt

G 610/580 aoH „Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor", Rj. 1963

24 Am 28. Juni 1961 beschloß die Stadtbürgerschaft für das Gebiet zwischen An der Weide, Löningstraße, Schillerstraße, Contrescarpe und Herdentorsteinweg einen neuen „Bebauungsplan (Fluchtlinienplan), Staffelbauplan, Gewerbeplan und Plan über sonstige bauliche Bestimmungen" (Verfahren Nr. 497) u. a. mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des bremischen Enteignungsgesetzes zu gewähren war, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 GG darstellen. In der zugrunde liegenden „Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft" vom 13. Juni 1961 (I Nr. 118) hieß es, die im Jahre 1951 beschlossenen, wegen der zunächst zersplitterten Eigentumsverhältnisse nicht durchgeführten Pläne entsprächen bezüglich der Anforderungen, die der Verkehr an ein solches Gebiet der Innenstadt stelle, nicht mehr voll den neuesten städtebaulichen Erkenntnissen. Der neue Bebauungsplan weise unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisher beschlossenen Straßen „öffentliche hofseitige Erschließungsstraßen" aus, „die es ermöglichen werden, daß der Lieferverkehr von der Hofseite oder, insbesondere im westlichen Teilgebiet, in den Kellergeschossen der Bauten abgewickelt wird".

Am 2. Juli 1963 stellte die Finanzdeputation im Nachbewilligungswege im außerordentlichen Haushalt (HSt. G 610/580) außerplanmäßig einen Betrag von 533 000 DM als „Anteilige Kosten für die unterirdische Erschließung Herdentor" bereit.

Hieraus wurden am 19. Juli 1963 533 000 DM an den in diesem Gebiet tätigen Bauträger gezahlt. Der Zahlungsbeleg enthält als Begründung lediglich den Vermerk: „Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Bremen an der unterirdischen Erschließung im Herdentorgebiet gemäß Vorgang in der Akte ‚Herdentor 6'". Nach dieser zum Zahlungsbeleg erklärten Verwaltungsakte hatte der Bauträger im September 1961 Ansprüche auf Kostenübernahme wegen der bereits vor Annahme des neuen Bebauungsplanes vorgesehenen zusätzlichen unterirdischen Erschließung geltend gemacht, über die längere Zeit verhandelt wurde, bis das Stadtplanungsamt 1963 die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel hierfür beantragte. Nach der Antragsbegründung, die auch der Deputation für das Bauwesen vorgelegt worden war, handelte es sich um die (auf 533 000 DM) ermäßigte Forderung des privaten Bauträgers auf Ersatz der Mehrkosten für eine unter-

irdische Erschließung, die erforderlich geworden sei, „um eine intensive Ausnutzung des wertvollen Grundstücks zwischen Herdentorsteinweg—Contrescarpe —Auf der Brake—Rembertiring durchführen zu können und dadurch auch den städtebaulichen Belangen Rechnung zu tragen". Die 1951 beschlossene Planung habe sich wegen der kleinzelligen Parzellierung dieses Gebietes nicht verwirklichen lassen. Erst nachdem durch eine Zusammenfassung größerer Grundstücksflächen (beim Bauträger) das Interesse finanzkräftiger Unternehmen habe geweckt werden können, sei es möglich gewesen, eine die wertvolle Lage des Grundstücks besser ausnutzende Gestaltung zu finden und neu beschließen zu lassen: Verfahren Nr. 497/1961. „Diese intensive Ausnutzung des Grundstücks und der Verzicht auf einen rings umschlossenen Innenhof, wie er früher vorgesehen war, hatte zur Folge, daß die Erschließung der Gebäude unterirdisch erfolgen muß, und zwar im Zusammenhang mit einer sowieso notwendigen Unterkellerung." Der Bauträger habe geltend gemacht, daß ihm hierdurch entstehende Mehrkosten nicht angelastet werden könnten, weil sie „planerisch bedingt seien und weil sie die Baukosten des Objektes über Gebühr stark erhöhen ...". Dem Grunde nach ist diese Forderung berechtigt. Der Bauträger habe sich „nach einer Uberprüfung der sachlichen Kostenaufstellung durch das Hochbauamt und nach einer gewissen Korrektur" sowie unter Berücksichtigung der Kosten einer normalen Erschließung in der natürlichen Ebene bereit erklärt, seinen Mehrkostenanspruch auf 533 000 DM zu ermäßigen und sich damit für alle aus der Herstellung der unterirdischen Erschließung entstehenden Kosten für abgefunden zu erklären.

Der Rechtsgrund der Zahlung war den belegergänzenden Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen; ebenso ergab sich aus ihnen keine Klarheit über die Errechnung des gezahlten Betrages. Der Senator für das Bauwesen wurde daher am 20. April 1968 um die erforderliche Zahlungsbegründung gebeten (§ 96 Absatz 1 Ziffer 2 RHO).

Seiner Stellungnahme vom 10. April 1969 zufolge soll es sich entsprechend einer Aktennotiz von Oktober 1961, wonach „lediglich eine einmalige Beihilfe" zu gewähren sei, „von Anfang an um eine vertraglich vereinbarte Zuwendung" gehandelt haben. Der Bebauungsplan Nr. 497 habe die private unterirdische, von der normalen abweichende Erschließung, obwohl sie bereits „im Gespräch" gewesen sei, nach der damaligen Rechtslage noch nicht berücksichtigen können; er habe entsprechende öffentliche Erschließungsstraßen ausweisen müssen, die die Abwicklung des Lieferverkehrs von der Hofseite her oder (im westlichen Teilgebiet) in den Kellergeschossen ermöglichten. Auch habe es sich um eine private Maßnahme gehandelt, die nicht in die öffentliche Planung einbezogen und auch nicht durch diese ausgelöst worden sei. „Somit sind die Ausdrücke ‚durch Auflagen der Bauverwaltung' und ‚planerisch bedingte Mehrkosten', die im Schriftverkehr oder in Vorlagen benutzt worden sind, sachlich falsch"; die zu übernehmenden Kosten waren „auch nicht als Folgekosten im Verfahren zu behandeln". Die Vertretbarkeit der freiwillig vereinbarten Zuwendungen ergäbe sich aus der besonderen Verkehrslage in diesem Gebiet, die bei einer Erschließung des Baugebietes in der Ebene des Straßenniveaus für den Versorgungsverkehr nur die im Bebauungsplan vorgesehene Lösung ermöglichte, die jedoch keine optimale Lösung des Versorgungsverkehrs darstelle. Daher sei es richtig gewesen, dem Vorschlag einer unterirdischen Erschließungsstraße, von verkehrsplanerischen, aber auch von anderen städtebaulichen Erwägungen ausgehend, volle Unterstützung zu gewähren und diese sich durch Privatinitiative bietende Gelegenheit durch eine einmalige Zuwendung zu fördern.

Zur Frage der Bemessung des Zuschusses führt die Stellungnahme aus, daß das Stadtplanungsamt nicht von einer „Rechtsverpflichtung zur Zahlung" ausgegangen sei, wenn auch die fälschlich benutzten Bezeichnungen diese Auslegung zuließen. Ein kontrollierbarer Nachweis der Gesamtkosten habe nicht vorgelegen, sei auch nicht gefordert worden, ebensowenig wie der Nachweis der eventuell anzurechnenden Kosten für eine ebenerdige Erschließung. Man sei zur Vermeidung zeitraubender Kostenprüfungen von einer Pauschalierung ausgegangen und habe auf dieser Basis eine „pauschalierte Beihilfe" ausgehandelt.

Da es sich nach der Stellungnahme des Senators für das Bauwesen somit um einen freiwilligen Zuschuß der Stadtgemeinde an einen Dritten zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes handelte, war nicht allein für die Zahlung, sondern schon

für jede verbindliche Zuschußzusage Voraussetzung, daß im Haushalt entsprechende Zuschußmittel zur Verfügung standen. Außerdem war nach den bremischen Richtlinien von 1951 über den „Nachweis der Verwendung von Haushaltsmitteln, die außerhalb der Verwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden" (AM 1951 S. 78 mit der Änderung vom 10. Juni 1960 — AM S. 124), v o r der Zuschußzusage vom Antragsteller die „Notwendigkeit" und die „Höhe" des beantragten Zuschusses und nach Erhalt seine „Verwendung" nachzuweisen (Nr. 2 Absatz 2). Nach Nr. 8 der Richtlinien ist ein Antrag u. a. darauf zu prüfen, ob ein allgemeines öffentliches Interesse an der Durchführung des zu fördernden Zweckes besteht, ob der gegenwärtige Vermögensstatus des Antragstellers, der Kostenanschlag und der Finanzierungsplan für die Durchführung der Aufgaben vorliegen, welche eigenen Mittel dem Antragsteller insgesamt und für den besonderen Zweck zur Verfügung stehen (Vermögen, laufende Einnahmen, Spenden, Stiftungen etc.) oder in Aussicht gestellt sind.

Für den hier gewährten Zuschuß für die private zusätzliche Erschließung des Baukomplexes „Herdentor" durch eine Tiefstraße standen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Die am 2. Juli 1963 von der Finanzdeputation nachbewilligten und zur Zahlung der Beihilfe in Anspruch genommenen außerplanmäßigen Mittel waren nach der Antragsformulierung nur für die Abgeltung einer „dem Grunde nach berechtigten Forderung" auf Ersatz der „planerisch bedingten" Mehrkosten als zwangsläufige Folge des neuen Bebauungsplanes bereitgestellt worden, also unter Voraussetzungen, die nach der jetzigen Stellungnahme der Verwaltung sachlich nicht zutrafen. Die Zahlung einer freiwilligen Beihilfe aus diesen Mitteln war nicht zulässig (§ 30 Absatz 1 RHO).

Auch ist nicht ersichtlich, daß die Grundsätze der Bewilligungsrichtlinien in diesem Zuschußverfahren berücksichtigt und der Zuschuß „sparsam" und „wirtschaftlich" bemessen wurde (Artikel 132 LV, § 26 Absatz 1 RHO).

Dabei läßt der Rechnungshof dahingestellt, ob ein „allgemeines öffentliches Interesse" an der privaten Erschließung eines Gebietes vorlag, dessen öffentliche Erschließung ohne Vorbehalt oder Hinweise auf die gleichzeitige Privatinitiative im Verfahren Nr. 497 als ausreichend beschlossen und auch im Prinzip durchgeführt worden war, und ob insbesondere die zusätzliche private Maßnahme für die damalige und zu erwartende Verkehrssituation tatsächlich eine Entspannung bedeutete.

Auf jeden Fall fehlt es an den für die Beurteilung der Angemessenheit der Zuschußhöhe notwendigen Unterlagen. Es sind weder die Kosten der geförderten Maßnahme (als brauchbares Schätzungsergebnis oder als nachgewiesener tatsächlicher Aufwand) noch ihre Finanzierung zum Beispiel durch Beiträge der beteiligten Grundstücksinteressenten bekannt. Der Nachweis der Mittelverwendung (§ 64 a Absatz 1 RHO) wurde nicht vereinbart.
Der Vorbehalt zu dieser Baurechnung ist hiermit aufgehoben.

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

25 Der Rechnungshof hatte in Tz. 41 des Berichts zum Rj. 1965 und in Tz. 49 des Berichts zum Rj. 1966 über einen zunächst mit 4 844 DM angenommenen Fehlbetrag berichtet.

Der erst danach vom Amt geklärte Sachverhalt nötigte zu Abstrichen an der Mietforderung wegen nachweislich verspäteter Bezugsfertigkeit der Mieträume und im übrigen zu einer vergleichsweisen Einigung auf rund 1300 DM, deren Abdeckung geregelt ist.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 714/533 aoH „Anteilige Baukosten für die Kehrmeisterei Innenstadt"

26 Die Prüfung der Bauabrechnung führte zu Rückzahlungen von 1790 DM. Ursache der Überzahlungen waren fehlerhafte Massenermittlungen und die Nichtbeachtung einer vertraglichen Vereinbarung, mit der eine Aufmaßbestimmung der VOB außer Kraft gesetzt worden war.

Amt für Straßen- und Brückenbau

G 67 „Trümmerbeseitigung"

Zusammenfassung von Mittelbewirtschaftung und Sachbearbeitung

27 Dem Amt oblag innerhalb des Aufgabenbereichs Trümmerbeseitigung lediglich die abschließende Feststellung und Anordnung der Auszahlungen von Schadensersatzleistungen, während die eigentliche Sachbearbeitung einschließlich der sachlichen und rechnerischen Feststellung sämtlicher Belege von der übergeordneten senatorischen Dienststelle wahrgenommen wurde. Durch diese getrennte Bearbeitung wurde vermeidbarer Verwaltungsaufwand verursacht.

Auf Empfehlung des Rechnungshofes wird die Aufgabe künftig nur noch von einer Behörde durchgeführt.

Hochbauamt

G 210/5343 aoH „Neubau Schule Willakedamm", Rj. 1964—1967

28 Durch Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen über Erdarbeiten für Fundamente ergaben sich Überzahlungen von 1792,50 DM. Der Rechnungshof veranlaßte die Richtigstellung der Abrechnung und die Einziehung des Betrages.

G 210/5351 aoH „Schule an der Otto-Braun-Straße, Neubau einer Turnhalle"

29 Der Bau dieser Turnhalle wurde einem Generalunternehmer übertragen. Die Nachprüfung durch den Rechnungshof ergab, daß der dem Pauschalpreisvertrag zugrunde gelegten Baubeschreibung nicht in allen Punkten gefolgt worden war: Minderleistungen in Höhe von 1013 DM standen zusätzliche Leistungen von 208,60 DM gegenüber. Die danach verbleibende Überzahlung soll ausgeglichen werden.

G 218/533 aoH „Erweiterungsbau Gymnasium Leibnizplatz", II. Bauabschnitt

30 In der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis war die Ausführungsfrist für die Rohbauarbeiten der Mauer- und Stahlbetongewerke mit 120 Arbeitstagen vereinbart worden. Entsprechend dem gesetzten Termin wurde die Baustelleneinrichtung mit einer begrenzten Vorhaltezeit von 120 Arbeitstagen ausgeschrieben und mit 15 800 DM vom Auftragnehmer angeboten. Bei Fristüberschreitung war nach der Vorbemerkung eine Vertragsstrafe von 50 DM je Werktag der verspäteten Fertigstellung zu entrichten.

In der Schlußrechnung wurde die Ausführung der Rohbauarbeiten mit 295 Arbeitstagen angegeben, die nach der Vorbemerkung fällige Vertragsstrafe jedoch nicht einbehalten. Vielmehr wurde dem Auftragnehmer für die um 175 Arbeitstage verlängerte Vorhaltung der Baustelleneinrichtung nochmals ein Betrag von 17 822 DM gezahlt. Auf Anfrage erklärte das Bauamt, die Verzögerung sei durch Vergabe ohne abgeschlossene Planung, eigenen Personalmangel und Ergänzungswünsche des Bedarfsträgers entstanden und nicht vom Unternehmer zu vertreten. Da weder Bauakten noch Planungsunterlagen Anhaltspunkte für die angeführten Verzögerungsgründe ergaben, wäre dem Baustellentagebuch als begründende Unterlage eine ganz besondere Bedeutung zugekommen. Doch hatte es der Architekt nach der Prüfungsbeantwortung des Amtes vom 11. Dezember 1968 „nicht bis zum heutigen Tag aufbewahrt, in der Meinung, ein Bautagebuch würde nach mehreren Jahren nach Bauabschluß nicht mehr benötigt".

Obgleich der Rechnungshof seit vielen Jahren auf die Bedeutung der Bautagebücher als Beweismittel für die Auseinandersetzung mit Unternehmern regelmäßig hinweist und hier die Bauausgaben bis in das Rj. 1967 hinein geleistet worden sind, so daß dem Amt erst danach eine Abrechnung des Baues und die Rechnungslegung möglich war, konnte es bei der Prüfung nicht einmal die Durchschrift des Baustellentagebuchs, die ihm der Architekt nach dem Architektenvertrag monatlich vorzulegen hatte, vorweisen. Die Zahlung konnte daher nicht als ausreichend begründet und belegt angesehen werden (§ 96 Absatz 1 RHO).

Das Hochbauamt wurde nochmals gebeten, nunmehr die rechtzeitige Sicherstellung aller Tagebücher nach Abschluß der Bauarbeiten zu veranlassen.

G 218/537 aoH „Gymnasium an der Hamburger Straße", I. und II. Bauabschnitt

31 Bei dieser Maßnahme ergab bereits eine Belegdurchsicht Überzahlungen von rund 1970 DM, die insbesondere auf überhöhten Massenansätzen und der Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen der VOB bei den Erd-, Mauer- und Stahlbetonarbeiten beruhten.

Der Betrag wurde bereits zurückgezahlt.

G 4144/5382 aoH „Kindertagesstätte Südervorstadt" (Thedinghauser Straße)

G 4144/5381 aoH „Kindertagesstätte Neue Vahr" (Franz-Schütte-Allee, später Heinrich-Imbusch-Weg)

32 Die Kosten dieser Maßnahmen waren mit je 500 000 DM veranschlagt worden. Bereits zu Beginn wurde vom Bauführer erkannt, daß diese Anschläge zur Fertigstellung bei weitem nicht ausreichten. Daß erst 7 Monate später ein Nachbewilligungsantrag über insgesamt 462 400 DM (256 000 DM und 206 400 DM) gestellt wurde, soll nach der Erklärung des Hochbauamtes auf eine Reihe unglücklicher Umstände zurückzuführen sein. Tatsächlich beruhten die Fehlveranschlagungen jedoch zu einem wesentlichen Teil auf der Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der DIN 277 (Ermittlung des umbauten Raumes für Hochbau) und einen zum Zeitpunkt der Veranschlagung mit 90 DM für den Kubikmeter umbauten Raumes zu niedrig eingesetzten Preis. Die Finanzdeputation hätte also sogleich nach Entdeckung der Fehlkalkulation bei Baubeginn von dem wirklichen Mittelbedarf unterrichtet werden können (§ 45 RHO).

Die Prüfung der beiden Baurechnungen ergab Rückzahlungen von insgesamt 977,58 DM. Ursachen der Überzahlungen waren die Doppelberechnung einer Außenwand und die falsche Anwendung von Aufmaßbestimmungen der VOB.

G 730/530 aoH „Bau eines Versandkühlhauses"

33 Die Belegprüfung ergab Überzahlungen von 1770 DM infolge Fehler in der Massenberechnung und Nichtbeachtung einer vertraglichen Vereinbarung, mit der eine Aufmaßbestimmung der VOB außer Kraft gesetzt worden war.

Die Überzahlungen wurden wieder eingezogen.

G 750 „Park- und Gartenanlagen"

Neubau eines Erfrischungspavillons und einer WC-Anlage im Botanischen Garten (HSt. 470)

34 Die Prüfung der Baurechnung begegnete besonderen Schwierigkeiten, da Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Abrechnungszeichnungen bestanden und ein Abrechnungsplan nicht beigebracht werden konnte. Die Unklarheiten konnten wegen der fehlenden Unterlagen nicht restlos ausgeräumt werden.

Die feststellbaren Überzahlungen betrugen insgesamt 2 870 DM; sie beruhten auf Fehlern in der Massenberechnung, doppelt vergüteten Leistungen und Nichtbeachtung einer Vereinbarung, wonach Lohn- und Materialpreisänderungen unberücksichtigt bleiben sollten. Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Im übrigen gelangte der Rechnungshof zu der Feststellung, daß durch den Einbau von nicht in den Berechnungen vorgesehenen Bauteilen vermeidbare Mehrausgaben entstanden sind.

Bauamt Bremen-Nord

Anlage 3 A zum Haushaltsplan

Fuhrleistungen durch Dritte

35 Das Amt hat bisher insgesamt 7 Unternehmer mit je einem Fahrzeug nahezu ständig beschäftigt. Diese Fuhrleistungen werden nach dem Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) unter Einräumung eines zulässigen Preisnachlasses abgerechnet. Da die Sätze des GNT mit einem angemessenen Unter-

nehmergewinn und Risikozuschlag kalkuliert worden sind, regte der Rechnungshof an zu untersuchen, ob es für den Bereich des Bauamtes Bremen-Nord nicht im Ergebnis wirtschaftlicher sei, den eigenen Fuhrpark entsprechend zu erweitern.

Die Verwaltung teilte daraufhin mit, daß auch sie eine Erweiterung des eigenen Fuhrparks aus wirtschaftlichen Gründen befürwortet, die Beschaffung der erforderlichen Haushaltsmittel jedoch bislang Schwierigkeiten bereitet habe; auch wurde darauf hingewiesen, daß weitere eigene Fahrzeuge dem Fuhrgewerbe Aufträge entziehen würden, die für die Erhaltung dieses Gewerbes mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen von wesentlicher Bedeutung seien.

Nach Ansicht des Rechnungshofes können derartige Überlegungen aber nicht dazu führen, ein als nicht wirtschaftlich erkanntes Verfahren beizubehalten.

Durchführung des Winterdienstes

36 Der „Winterdienst" obliegt in Bremen-Nord vertraglich einem Unternehmer, der im Bedarfsfall Schnee zu räumen oder Glatteis zu bekämpfen hat.

Zusätzlich hat das Bauamt im Winter 1966/1967 aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Unternehmer in den frühen Morgenstunden (4—7 Uhr) einen nahezu ständigen Bereitschaftsdienst vorhalten lassen. Dieser war bei der gegebenen Wetterlage jedoch zu umfangreich. Nach den Meldungen des Wetteramtes Bremen bestanden in jenem Winter längere Zeiträume nicht kritischer Wetterlage, in denen Glatteis oder Schneefall nicht zu erwarten war. Danach hätte zumindest für diese Zeiten auf den Bereitschaftsdienst verzichtet werden können. Etwa die Hälfte der entstandenen Kosten wäre hierdurch einzusparen gewesen.

Der Senator für das Bauwesen hat das Amt inzwischen angewiesen, künftig den Bereitschaftsdienst nicht mehr pauschal, sondern nur nach vorheriger Anfrage beim Wetteramt Bremen im Einzelfall anzuordnen.

G 4042/530 Ut. 1 aoH „Neubau eines Altenpflegeheimes in St. Magnus, Blumenkamp", I. und II. Bauabschnitt

37 Von einem Auftragnehmer war für die geschlossene Vergabe beider Bauabschnitte ein Nachlaß von 1 % auf die Gesamtabrechnungssumme eingeräumt worden. Bei der Rechnungsprüfung stellte sich heraus, daß der angebotene Nachlaß von der Schlußrechnung nicht in Abzug gebracht worden war. Der zu Unrecht bezahlte Betrag von rund 1360 DM wurde wieder eingezogen.

G 520/5315 aoH „Erweiterung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung"

38 Bei diesem sich seit Jahren hinziehenden Prüfungsverfahren über das 1958—1963 durchgeführte Bauvorhaben hat sich der Sachstand gegenüber dem im vorjährigen Bericht (Rj. 1966 Tz. 71) mitgeteilten nicht wesentlich verändert. Den vom Bauamt inzwischen geltend gemachten Überzahlungen von insgesamt rund 158 500 DM stehen bisher lediglich Rückzahlungen von rund 23 600 DM gegenüber. Eine Schadensersatzforderung von 5800 DM soll durch Verrechnung ausgeglichen werden. Wegen weiterer Überzahlung von etwa 5000 DM sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen. Auch wird noch zu klären sein, worauf die bei diesem Bauvorhaben besonders hohen Überzahlungen insbesondere für nicht ausgeführte Leistungen zurückzuführen sind.

G 72/536 aoH „Neubau eines Dienstgebäudes für die Feuerwache 7 — II. Bauabschnitt — und Tankstelle mit Montagegrube"

39 Die Belegprüfung ergab, daß durch Nichtbeachtung von Aufmaßbestimmungen der VOB, Unstimmigkeiten zwischen Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen, fehlerhafte Abrechnung von Minderleistungen und Vergütung von Abnahmegebühren, die nach dem Vertrag eine Firma zu übernehmen hatte, 1670 DM überzahlt worden waren.

Der Betrag wurde inzwischen wieder eingezogen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

G 706 „Flughafen Bremen"

Abführung von Mietüberschüssen

40 In Tz. 75 des Berichts zum Rj. 1966 war ein Fehlbetrag von mehr als 76 000 DM erwähnt worden. Inzwischen wurde der endgültig von der Gesellschaft an den Haushalt abzuführende Betrag auf rund 75 400 DM ermittelt und auch bezahlt.

Damit ist der in Tz. 81 des Berichts zum Rj. 1966 erklärte „besondere Vorbehalt" zu G 706 erledigt.

G 709/091 aoH „Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken"

Unzulässiger Gebäudeverkauf

41 Die Behörde hatte im Juli 1966 ein im Hafengebiet gelegenes Gebäude, für das keine Verwendung mehr bestand, an einen gemeinnützigen Verein zum Preis von 15 000 DM verkauft, obwohl der Zeitwert im Dezember 1965 mit 44 138 DM ermittelt worden war. Daneben wurde der Grund und Boden mit einer Fläche von 112 qm an den Verein zum Preise von 1,45 DM/qm und Jahr vermietet. Der Vertrag wurde auf 20 Jahre fest geschlossen.

Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß das Gebäude nur zu einem dem vollen Wert entsprechenden Preis hätte veräußert werden dürfen (§ 47 Absätze 1 und 2 RHO). Außerdem wies der Rechnungshof darauf hin, daß ein fest mit dem Grund und Boden verbundenes Gebäude gemäß §§ 93, 94 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne.

Die Behörde hat diesen Hinweis beachtet und in Verhandlungen mit dem Verein erreicht, daß der „Kaufpreis" von 15 000 DM in eine Mietvorauszahlung für das Gebäude auf 20 Jahre umgewandelt wurde.

Hafenbauamt

G 701/6002 aoH „Herrichtung von Gelände für gewerbliche Zwecke", Rj. 1963

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

42 In seinen Berichten zu den Rechnungsjahren 1965 (Tz. 60) und 1966 (Tz. 77) hatte der Rechnungshof über das Entstehen eines Fehlbetrages in Höhe von 10 000 DM berichtet. Seine Einziehung konnte infolge der geschaffenen vollendeten Tatsachen und der dadurch bedingten schwierigen Beweisführung, insbesondere auch wegen der Auslegung vertraglicher Bestimmungen des bereits im Jahre 1941 abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages gegenüber dem Käufer als Begünstigten nicht mehr durchgesetzt werden.

Der Rechnungshof hat die Verwaltung ersucht zu prüfen, ob die seinerzeitige Auszahlung des Betrages als Folge einer mangelnden oder unzureichenden Klärung der schwierigen Rechtslage schuldhaft verursacht worden ist. Es wurde aber der Standpunkt vertreten, daß die Rechtslage geprüft und zutreffend beurteilt worden sei.

Von der Weiterverfolgung der Einziehung des Fehlbetrages hat der Rechnungshof bei dieser Sachlage abgesehen.

Finanzen

Senator für die Finanzen

G 81 „Straßenbahnen und Autobusbetriebe"

Dividendenverzicht

43 Nach einer bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) und der Bremer Straßenbahn AG vom 9. Dezember 1964 hat sich Bremen verpflichtet, den Aktionären der AG eine Verzin-

sung in Höhe von 5 Prozent jährlich auf den Nennwert jeder Aktie zu garantieren. Jedoch tritt diese Verpflichtung nur insoweit ein, als die Gesellschaft auf Grund der jeweiligen Beschlußfassung ihrer Hauptversammlung über die Gewinnverteilung keine oder eine weniger als 5 Prozent betragende Dividende ausschüttet („Dividendengarantie"). Die Mittel hierfür wurden erstmalig im Haushaltsplan 1965 bei HSt. G 81/388 mit folgender Erläuterung bereitgestellt: „Den Privataktionären der Bremer Straßenbahn AG sind bis Ende 1974 5 Prozent Dividende garantiert".

Bei der Prüfung der Rechnung für 1966 stellte der Rechnungshof fest, daß die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) entgegen dem rechnungsmäßigen Nachweis sowohl bei dieser Ausgabe-Haushaltsstelle tatsächlich keine Zahlungen im Rahmen der Dividendengarantie geleistet wie auch bei der Einnahme-Haushaltsstelle G 81/087 — Dividende — keine Einnahme gehabt hat, obwohl eine Gewinnausschüttung erfolgt war. Der Senator für die Finanzen begründete dies mit dem Hinweis, daß in der Hauptversammlung der Gesellschaft mit Zustimmung des von ihm für die bremische Aktienmehrheit entsandten Vertreters und im Einvernehmen mit dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr beschlossen worden war, auf das nicht im Besitz der Stadtgemeinde Bremen befindliche Kapital von 6 584 000 DM eine Dividende von 6 Prozent = 395 040 DM zu verteilen. Er sieht in dem Verhalten des bremischen Vertreters in der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Verzicht auf die Bremen zustehende Dividende, der nach Artikel 101 Absatz 1 Nr. 7 der Landesverfassung als „Geschäft der laufenden Verwaltung" zulässig gewesen sei und dem auch die Finanzdeputation im Grundsatz bereits am 27. März 1962 zugestimmt habe.

Tatsächlich reichte der Überschuß des Geschäftsjahres 1965 nicht aus, um gleichmäßig eine Dividende von 5 Prozent auszuschütten. Wäre aber — entsprechend der Dividendengarantie — die Ausschüttung an die Privataktionäre zu Lasten Bremens nur auf 5 Prozent erhöht worden, so wäre für Bremen noch eine Restdividende von 65 840 DM verblieben. Da jedoch ein voller Verzicht ausgesprochen und damit der gesamte Überschuß den Privataktionären überlassen wurde, entfiel für Bremen jede Gewinnbeteiligung, während die Dividende für die Privataktionäre auf 6 Prozent erhöht werden konnte. Diese zusätzliche Vorteilszuwendung überstieg die haushaltsrechtliche Ermächtigung. Sie wird nach Ansicht des Rechnungshofes auch nicht als „Geschäft der laufenden Verwaltung" durch die Verfassung gerechtfertigt, wobei dahingestellt bleiben kann, ob überhaupt das Aktienrecht (§ 60 AktG 1965, § 53 AktG 1937) einen derartigen die Privataktionäre einseitig bevorzugenden Beschluß der Hauptversammlung über die Gewinnbeteiligung zuläßt, wenn — wie hier — die Satzung der Gesellschaft über eine solche von der Norm abweichende Gewinnbeteiligung nichts aussagt.

Ein Verzicht der öffentlichen Verwaltung auf Dividende aus einer Beteiligung ist nach Ansicht des Rechnungshofes keine normale regelmäßige Verwaltungsbetätigung, sondern ein ungewöhnliches Ausnahmegeschäft, das in dem vorliegenden Fall überdies hinsichtlich der Vorteilszuwendung an die Privataktionäre noch durch das Parlament selbst mit der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan in seiner Höhe begrenzt war und damit als abschließend geregelt angesehen werden muß. Die im Haushaltsplan ausdrücklich als mit 5 Prozent ausreichend zugelassene Dividendengarantie wäre überflüssig und ohne Sinn gewesen, wenn man davon ausgehen könnnte, daß die Exekutive eine Dividendenverbesserung der Mitgesellschafter schon als „Geschäft der laufenden Verwaltung" und ohne Begrenzung hätte erreichen können.

Der in Tz. 81 des Berichtes zum Rj. 1966 ausgesprochene Vorbehalt ist hiermit aufgehoben.

Soweit der Überschuß des Geschäftsjahres 1966 zu Lasten des Rj. 1967 in gleicher Weise verteilt wurde, unterliegt der sogenannte Dividendenverzicht der gleichen Beurteilung.

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

St.-Remberti-Stift
So 1802 „St.-Remberti-Stift"
St.-Catharinen-Stift
So 1810 „St.-Catharinen-Stift"
St.-Ilsabeen-Stift
So 1815 „St.-Ilsabeen-Stift"

Abschluß von Arbeitsverträgen

44 Die Arbeitsverträge der bei den unselbständigen Stiftungen Beschäftigten wurden von den Vorständen bzw. Verwaltern der Stiftungen unter Berufung auf den Geschäftsführungsauftrag abgeschlossen. Da die unselbständigen Stiftungen Teile der Rechtsperson „Freie Hansestadt Bremen (Stadt)" sind, wies der Rechnungshof auf Artikel 118 LV hin, wonach der Senat auch hier Dienstvorgesetzter ist. Die Arbeitsverträge sollen durch die Senatskommission für das Personalwesen neu abgeschlossen werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

45 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)

Erweiterung der Zwangsasylierstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5325 aoH)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1966 Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1967 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	183 600,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Ges. mbH, Hamburg	30 000,—	2	670,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinnützige Ges. mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	350,—	—	—,—	—,—
Speicherbau Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 800,—
Staatl. Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 900 000,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 463 700,—		8 916 300,—	11 652 725,75

*) für Gj. 1965 und 1966 je 34 650,— DM

**) Es wird auf die Ausführungen zu Tz. 43 hingewiesen.

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Überseeheim GmbH i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Betrag vereinnahmt von ..... 251 227,— DM.

Bremen, den 23. Mai 1969

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

St.-Remberti-Stift
So 1802 „St.-Remberti-Stift"
St.-Catharinen-Stift
So 1810 „St.-Catharinen-Stift"
St.-Ilsabeen-Stift
So 1815 „St.-Ilsabeen-Stift"

Abschluß von Arbeitsverträgen

44 Die Arbeitsverträge der bei den unselbständigen Stiftungen Beschäftigten wurden von den Vorständen bzw. Verwaltern der Stiftungen unter Berufung auf den Geschäftsführungsauftrag abgeschlossen. Da die unselbständigen Stiftungen Teile der Rechtsperson „Freie Hansestadt Bremen (Stadt)" sind, wies der Rechnungshof auf Artikel 118 LV hin, wonach der Senat auch hier Dienstvorgesetzter ist. Die Arbeitsverträge sollen durch die Senatskommission für das Personalwesen neu abgeschlossen werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

45 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewikkelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere:

Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe
(HSt. G 034/511 aoH)

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH)

Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt G 210/5307 aoH)

Erweiterung der Zwangsasylierstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5325 aoH)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5309 aoH)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH)

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1966 Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1967 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	50 000,—	183 600,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	4 410,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Ges. mbH, Hamburg	30 000,—	2	670,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinnützige Ges. mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	350,—	—	—,—	—,—
Speicherbau Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 800,—
Staatl. Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	7 500 000,—	9 900 000,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	163 463 700,—		8 916 300,—	11 652 725,75

*) für Gj. 1965 und 1966 je 34 650,— DM

**) Es wird auf die Ausführungen zu Tz. 43 hingewiesen.

Außerdem wurde als Erlös aus der Liquidation der Bremer Uberseeheim GmbH i. L., Bremen, bei der HSt. G 86/089 ein Betrag vereinnahmt von ..... 251 227,— DM.

Bremen, den 23. Mai 1969

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

Anlage

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1966 DM	Stand am 31. Dez. 1967 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	360 298 000,—	393 887 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 503 040 280,—		
Zugang 36 950 066,—		
	539 990 346,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	70 229 647,—	74 692 459,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	293 690 775,—	299 363 775,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	169 680 296,—	168 649 990,—
3. Flughafen Bremen	15 274 858,—	15 389 373,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	19 958 000,—	19 175 000,—
b) unbebaut	151 096 400,—	145 351 300,—
c) Erbbaurecht	13 966 000,—	14 713 000,—
2. Beteiligungen	161 879 350,—	163 463 700,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	50 489 000,—	51 901 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	202 639 000,—	197 655 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	4 164 000,—	3 824 000,—
d) Sonstige Forderungen	8 433 000,—	8 875 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	54 039 554,05	78 137 953,74
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	3 649 435,66	3 770 439,89
2. Rücklagen	10 888 875,80	18 432 892,57
Gesamtvermögen:	1 590 376 191,51	1 657 281 883,20

B. Schulden	Stand am 31. Dez. 1966 DM	Stand am 31. Dez. 1967 DM
I. Anleihen		
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	916 874,35	853 846,59
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	87 380 208,58	84 621 716,60
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	9 949 375,99	9 142 211,37
c) Darlehen aus Landesmitteln	24 977,92	24 650,88
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	27 982 359,32	27 350 469,06
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	177 071,88	141 733,88
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	52 950,50	51 528,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	263 123 009,01	376 122 589,88
III. Sonstige Verpflichtungen	25 518 957,97	49 090 132,13
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 355 745 574,99		
Zugang: 9 227 940,10		
	364 973 515,09	
Gesamtschulden:	415 125 785,52	547 398 878,89